

Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an Gymnasien
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 14

Dezember 2017

Teilzeit nach einer Kinderpause - Teilzeit in Elternzeit oder Teilzeit aus familiären Gründen?

Für Beamtinnen und Beamte gibt es nach der Geburt eines Kindes zwei Möglichkeiten in Teilzeit zu arbeiten:

Teilzeit in Elternzeit

(mind. 6,5 - max. 18 Deputatsstunden)

Bewilligung

- Unterhältige Teilzeit in Elternzeit: **Kann** bewilligt werden, wenn es im Interesse des Dienstherrn liegt. D.h. die Bewilligung ist vom tatsächlichen Bedarf an den Schulen abhängig
- Teilzeit in Elternzeit ab 12,5 bis max. 18 Deputatsstunden: Es besteht ein Anspruch der Lehrkraft auf Beschäftigung. Zwingende dienstliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen.

Höchstdauer

Elternzeiten werden, ob ohne Bezüge oder mit Teilzeitbeschäftigung, nicht auf die Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Urlaub angerechnet.

Teilzeit aus familiären Gründen

(mind. 6,5 Deputatsstunden)

Bewilligung

- Unterhältige Teilzeit aus familiären Gründen kann genehmigt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (dies ist in der Regel nicht der Fall).
- Teilzeit aus familiären Gründen ab 12,5 Deputatsstunden wird bei fristgerechter Antragsstellung immer genehmigt. Zwingende dienstliche Belange spielen in der Praxis keine Rolle.

Höchstdauer

Für die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. der Hälfte des regelmäßigen Dienstes gibt es keine zeitliche Höchstgrenze. Sie ist so lange möglich, wie die Voraussetzungen vorliegen. Unterhältige Teilzeit darf zusammen mit „Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge“ 15 Jahre nicht überschreiten.

Bei Geburt eines weiteren Kindes

Die Teilzeit in Elternzeit kann zum Beginn des Mutterschutzes aufgekündigt werden, sodass über den Zeitraum des Mutterschutzes die Bezüge aus der Zeit vor der Elternzeit ausbezahlt werden. Der Antrag muss lediglich vor dem Beginn des Beschäftigungsverbot/der Mutterschutzfrist gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

- ① Eine Elternzeit, ob mit oder ohne Teilzeit, hat keinen Einfluss auf den Berechnungszeitraum des Elterngeldes für ein weiteres Kind. Es findet keine Verschiebung des Berechnungszeitraums aufgrund der Elternzeit statt.
- ① Elternzeit ohne Dienstbezüge ist nicht ruhegehaltstfähig. Es zählen ausschließlich Zeiten, in denen Sie tatsächlich Bezüge hatten.
- ① Sie erhöhen Ihre Chancen, an Ihre alte Schule zurückzukehren, in dem Sie Absprachen mit der Schulleitung treffen und sie beispielsweise über die geplante Dauer Ihrer Elternzeit informieren. Eine Garantie dafür gibt es jedoch nie.

Bei Geburt eines weiteren Kindes

Die Bezüge aus der Teilzeit werden während des Mutterschutzes weiter ausbezahlt. Eine rückwirkende Umwandlung von „Teilzeit aus familiären Gründen“ in „Teilzeit während der Elternzeit“ ist missbräuchlich und deshalb nicht genehmigungsfähig.

Alle Fragen rund um das Elterngeld beantwortet die L-Bank, hier finden Sie auch einen Elterngeld-Schnellrechner (<https://www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner>). Der BPR berät nicht zum Thema Elterngeld.

Falls Sie Fragen zum Thema Teilzeit in Elternzeit haben, können Sie sich gerne an Maren Stölzle (maren.stoelzle@rpf.bwl.de), Stephanie Gutgsell (stephanie.gutgsell@rpf.bwl.de) oder ein anderes Mitglied des BPR wenden.

*Herzliche Grüße
Ihr Bezirkspersonalrat*

Joachim Schröder, Barbara Dupuis, Peter Galli, Stephanie Gutgsell, Claudia Hildenbrand, Rüdiger Klatt, Gabi Müller-Blechschild, Klaus Mühlherr, Frank Nagel-Gallery, Ruth Schmidt, Maren Stölzle, Rosemarie Weiler (Schwerbehindertenvertreterin)